



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von: Liza Yavsan

E-Mail: Liza.Yavsan@mi.niedersachsen.de

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.32 – 12235 - 8.4.3

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314

Hannover
04.03.2019

Leistungsberechtigung von Asylsuchenden und Geduldeten nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder §§ 51, 57 und 58 SGB III absolvieren

Bezug: Erlass vom 14.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf meinen Erlass vom 14.01.2019 gebe ich Ihnen aus gegebenem Anlass ergänzend nachfolgende klarstellende Hinweise:

Verhältnis zum Wohngeld:

Bei der Aufstockung sind vorrangige Sozialleistungen zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich verbürgten Existenzminimums in Höhe des jeweiligen Leistungsanspruchs nach § 2 AsylbLG zu berücksichtigen sind. Als Beispiel wird im Erlass das Wohngeld genannt (Seite 5). Richtig ist, dass Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) und von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) gemäß § 7 Abs. 1 Wohngeldgesetz kein Wohngeld erhalten. Ein „Vorrang“ des Wohngeldes kann sich in solchen Fällen nur daraus ergeben, dass es nicht Sinn und Zweck der Härtefallregelung ist, Berechtigten, die ihren Lebensunterhalt zum Beispiel bereits mit Ausbildungsvergütung, BAB-Anspruch und Wohngeld hinreichend sicherstellen können, über die AsylbLG-Aufstockung anstelle des Wohngeldes verhältnismäßig geringfügig höhere Leistungen zu gewähren. Daher stellt sich nach der im Erlass vorausgesetzten Prüfung der Umstände des Einzelfalls in solchen Fällen die Frage, ob eine Anwendung der Härtefallregelung erforderlich und angemessen ist.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Keine Förderung im Ausland:

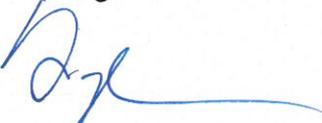
Der Leistungsausschluss in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bezieht sich auf Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Im Rahmen der Anwendung der Härtefallregelung dürfte indes eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland durchgeführt wird (§ 58 SGB III) grundsätzlich keinen Anwendungsfall für die Härtefallregelung darstellen.

Keine Anrechnung eines Freibetrags für Einkommen aus Ausbildungsvergütung:

Die Absetzung eines Freibetrags entsprechend § 82 Abs. 3 SGB XII für Einkommen aus einem Ausbildungsverhältnis erscheint im Anwendungsbereich der Erlasslage nicht geboten. Mit der Erlasslage sollen Auszubildende aufstockende Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, nicht aber bessergestellt werden als Auszubildende im SGB III oder Auszubildende ohne Anspruch auf Sozialleistungen. Ebenso wenig sollen mit dem Bezugserrlass, worauf § 82 Abs. 3 SGB XII abzielt, zusätzliche Arbeitsanreize geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Brengelmann